

POLITISCHE GEMEINDE ST. GALLENKAPPEL

II. Nachtrag zur

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde St. Gallenkappel

vom 2. April 1993

GEMEINDEORDNUNG

der Politischen Gemeinde St. Gallenkappel SG

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde St. Gallenkappel erlässt folgenden

II. Nachtrag zur Gemeindeordnung:

Art. 9 Abs. 1

Befugnisse
b) an der Urne

(neu) Die Bürgerschaft wählt an der Urne den Gemeindammann und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates, die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie den Vermittler und seinen Stellvertreter.

Art. 25

Zusammensetzung

(neu) Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Anhang

Zusammenstellung über Kredit- und Finanzkompetenzen

(neu)

	Grundlage im Gemeindegesezt	Gemeinderat abschliessende Zuständigkeit	Gemeinderat Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerschaft Obligatorische Beschlussfassung
		Fr.	Fr.	Fr.
1 Bei Beschlussfassung des Voranschlagdes <u>unvor-</u> <u>hersehbare</u> einmalige <u>Ausgaben</u>	Art. 178 Abs. 3			
pro Fall		bis 30'000		
total pro Rechnungsjahr		bis 70'000		

	Grundlage im Gemeindegesetz	<u>Gemeinderat</u> abschliessende Zuständigkeit	<u>Gemeinderat</u> Vorbehalt des fakultativen Referendums	<u>Bürgerschaft</u> Obligatorische Beschlussfassung
		Fr.	Fr.	Fr.
2 <u>Neue Ausgaben</u>	Art. 35 Abs. 2 lit. d Art. 37 Abs. 2			
2.1 Neue einmalige Ausgaben			bis 300'000 *)	über 300'000
2.2 Neue, während mind. 10 Jahren jährlich wieder- kehrende Ausgaben			bis 60'000 *) *) soweit nicht mit dem Voran- schlag be- schlossen	über 60'000
3 <u>Ausgaben für bestimmte Zwecke</u>	Art. 178 Abs. 3 Art. 37 Abs. 2			
3.1 Strassenbau		bis 100'000	100'000 - 400'000	über 400'000
3.2 Gewässerschutzanlagen		bis 100'000	100'000 - 500'000	über 500'000
3.3 Hochbauten		bis 50'000	50'000 - 300'000	über 300'000
4 <u>Grundstückhand- änderungen</u>	Art. 178 Abs. 3 Art. 35 Abs. 2 lit. e/f Art. 37 Abs. 2			
4.1 Erwerb (Preis)		bis 300'000	300'000 - 600'000	über 600'000
4.2 Veräusserung (Verkehrs- wertschätzung, Anlage- kosten)		bis 300'000	300'000 - 600'000	über 600'000
5 <u>Nachtragskredite</u>	Art. 177 Abs. 2 Art. 35 Abs. 2 lit. g			
5.1 teuerungsbedingte		abschliessend		
5.2 reale		bis 30'000 oder, soweit dieser Betrag über- schritten wird, bis 10 % des ur- sprünglichen Kredites	soweit nicht der Gemeinderat zu- ständig ist	
6 <u>Dringliche und gebundene Ausgaben</u>	Art. 179	abschliessend		
7 <u>Stellungnahmen zu Staats- strassenbauten</u> Kostenvoranschlagssumme	Art. 178 Abs. 3 Art. 37 Abs. 2	bis 200'000	über 200'000	

Der vorstehende Nachtrag zur Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft.

Die Bestimmung über die Wahl des Gemeindammanns und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates (Art. 9 Abs. 1) sowie über die Mitgliederzahl der Geschäftsprüfungskommission (Art. 25) finden rückwirkend ab 1. Januar 1993 Anwendung. Der neue Anhang über die Kredit- und Finanzkompetenzen wird ab Datum der departementalen Genehmigung angewendet.

Von der Bürgerversammlung beschlossen am 2. April 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindammann

F. Lüchinger

Der Gemeinderatsschreiber

E. Müller

Departementale Genehmigung

Vorstehender Nachtrag zur Gemeindeordnung wird genehmigt.

St. Gallen, 26. April 1993

DEPARTEMENT DES INNERN
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Regierungsrat

A. Oberholzer